



Informationen für Ärzte

An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVS-Information behandeln, gelten für neue **freiberuflich tätige Mitglieder der Ärztekammer**.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG: Freiberuflich Selbständigen-
Sozialversicherungsgesetz

In welcher Form bin ich versichert?

Freiberuflich tätige Ärzte sind in den folgenden Sparten nach dem **FSVG** versichert:

- Pensionsversicherung
- Unfallversicherung

Ärzte verfügen über eine interne Vorsorgeeinrichtung der Kammer. Daher besteht für Sie **keine Pflichtversicherung** in der **Krankenversicherung**.

Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsschutzes: der Erste des Kalendermonats, in dem Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit aufnehmen.

Ende des Versicherungsschutzes: der letzte Tag des Monats, in dem Sie Ihre Tätigkeit einstellen.

Achtung:

Ausnahme von der Pflichtversicherung!

Wenn Sie neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit in einem **Dienstverhältnis** zu einer **öffentlich-rechtlichen Körperschaft** (Bund, Land, usw.) stehen und einen Ruhegenuss erwarten bzw. bereits beziehen, sind Sie von der FSVG-Pensionsversicherung ausgenommen.

Wenn Sie Ihre **freiberufliche Tätigkeit nicht ausüben** und bei der Ärztekammer gemeldet haben, dass Sie Ihre Ordination schließen, sind Sie von der **Pensions- und Unfallversicherung ausgenommen**.

Wenn Sie nur **geringfügige Erwerbseinkünfte** erzielen, können Sie unter gewissen weiteren Voraussetzungen ebenfalls eine **Ausnahme von der Pensionsversicherung** beantragen. (Umsätze max. 35.000 Euro und Einkünfte max. 5.710,32 Euro im Jahr 2021).

Ihre Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung der Mitglieder der Ärztekammer unterscheidet sich kaum von anderen Pensionsversicherungen. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen und die gleichen Berechnungsregeln.

Versicherungsmonate aus unselbständiger Beschäftigung (nach **ASVG**) und aus der selbständigen Beschäftigung (nach **FSVG** oder **GSVG**) werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Pension und der Höhe Ihrer Pension **zusammengerechnet**. Es geht also **kein Versicherungsmonat verloren**.

Ihre Krankenversicherung

Als Arzt verfügen Sie durch die **Vorsorgeeinrichtung der Ärztekammer** über einen Krankenschutz. Darüber hinaus haben Sie aber auch die Möglichkeit, eine **Selbstversicherung** abzuschließen – und zwar:

- nach dem GSVG oder
- nach dem ASVG

Achtung:

Die genannten Systeme des Krankenschutzes weisen bei den **Kosten** und den **Leistungen erhebliche Unterschiede** auf. Eine Entscheidung sollten Sie sich daher gut überlegen. Unsere Mitarbeiter in den SVS-Landesstellen beraten Sie gerne.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „GSVG-Krankenschutz für kammerzugehörige Freiberufler“ und „Grundzüge des Krankenschutzes“ auf unserer Website.

Wie unterscheiden sich die Systeme des Krankenschutzes?

- GSVG-Krankenversicherung: Die Beiträge richten sich nach Ihren Einkünften.
- ASVG-Selbstversicherung: Sie zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Beiträge zur Pensionsversicherung und ev. auch zur Krankenversicherung (wenn Sie eine Selbstversicherung abgeschlossen haben) schreiben wir vierteljährlich vor. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragsatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Ihre **Beitragsgrundlage** errechnet sich aus Ihren **Einkünften** aus der **selbständigen Tätigkeit**. Für die **vorläufige Beitragsgrundlage** ziehen wir die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2018 für 2021) heran. Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragsatz) schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Mindestbeitragsgrundlage liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**.

Beiträge für Berufsanfänger

In den **ersten drei Kalenderjahren** werden Ihre Beiträge in der Pensions- und Krankenversicherung vorläufig von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-006_N, Stand: 2021

Versicherungszweig	Beitragsatz	Mindestbeitragsgrundlage	(vorläufige) Mindestbeiträge – vierteljährlich
Pensionsversicherung	20,0 %	574,36 €	344,61 €
Krankenversicherung	6,8 %	475,86 €	97,08 €
Unfallversicherung	unabhängig vom Einkommen		31,26 €

Ich bin Wohnsitzarzt. Gelten für mich besondere Bestimmungen?

Die **bisherigen Informationen** gelten für **niedergelassene Ärzte**, die eine Ordination führen bzw. auch für **ärztliche Nebentätigkeiten von angestellten Ärzten** (z. B. für Sondergebühren, soweit diese selbständige Einkünfte darstellen).

Als Wohnsitzarzt gelten Sie als **Neuer Selbständiger** (siehe dazu das Infoblatt „**Informationen für Neue Selbständige**“). Durch die Krankenvorsorgeeinrichtung der Kammer sind aber auch Sie von der GSVG-Krankenversicherung ausgenommen.

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind Sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch **für alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2021: 77.700 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt. Mehr Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „**Mehrfachversicherung Pensionsversicherung**“ und „**Mehrfachversicherung Krankenversicherung**“ auf unserer Website.

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Infoblatt behandelt:

- ▶ Info „Selbständigenvorsorge“
- ▶ Info „Arbeitslosenversicherung“
- ▶ Info „Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“